

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

Der Landtag hat am 16. Dezember 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

###### Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 19. März 2020 (GBl. S. 144) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 72 Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:  
„(3 a) Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen ist die Verhüllung des Gesichts bei schulischen Veranstaltungen untersagt, es sei denn, dies ist zur Erfüllung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordneten Rechtspflicht erforderlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen von Satz 1 1. Halbsatz im Einzelfall aus schulischen oder gesundheitlichen Gründen zulassen.“
2. In § 92 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „oder 3 a“ eingefügt.

##### Artikel 2

###### Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 1 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.